Statutenrevision gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2018.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Cabaret Voltaire" besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

In Anerkennung der historischen Bedeutung der Dada-Bewegung in Zürich bezweckt der Verein Cabaret Voltaire, in der Ursprungsstätte des Cabaret Voltaire an der Münstergasse 26/Spiegelgasse 1 in der Zürcher Altstadt einen Kulturbetrieb zu führen, der sich der Präsentation und Vermittlung der historischen Bedeutung von Dada sowie der aktuellen Auseinandersetzung mit Dada widmet.

Im Rahmen der Zweckerfüllung kann der Verein Cabaret Voltaire alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Insbesondere kann er einen Gastrobetrieb (Café/Bar) führen.

Art. 3 Mittel

Die Vereinsmittel bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen aus den Veranstaltungen des Kulturbetriebs,
- Einnahmen aus dem Gastrobetrieb,
- allfälligen Mieterträgen,
- Beiträgen der öffentlichen Hand,
- Beiträgen der Sponsoren,
- Beiträgen von Gönnern und Drittorganisationen,
- Legaten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 4 Haftung

Für allfällige Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Eine Haftung wegen Fahrlässigkeit bleibt vorbehalten.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins Cabaret Voltaire sind:

- die Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt),
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Art. 6 Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 6.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vergangenheit von Dada immer wieder neu auf ihre Aktualität für die Gegenwart und Zukunft hin zu befragen und sich für die kulturhistorisch wichtige Liegenschaft Spiegelgasse 1 einzusetzen.
- 6.3. Die Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen des Onlineformulars auf der Homepage sowie durch Entrichtung des Mitgliederbeitrags erlangt.
- 6.4. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
- 6.5. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Frage seines Ausschlusses der nächsten GV zur Entscheidung vorlegen. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der GV nötig. Der Entscheid der GV, der wiederum ohne Grundangabe erfolgt, ist endgültig.
- 6.6. Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahrs schriftlich die Mitgliedschaft kündigen. Falls der Mitgliederbeitrag nach erfolgter zweiter Mahnung nicht einbezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 6.7. Jedes Mitglied wird periodisch über die Tätigkeit des Vereins informiert und kann kostenlos oder vergünstigt an den öffentlichen Anlässen des Cabaret Voltaire sowie an den speziell für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt) ist oberstes Organ des Vereins Cabaret Voltaire. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsstelle, der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Berichts der Kontrollstelle;
 - c) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
 - d) Wahl des Vorstands. Bei der Zusammensetzung ist nach Möglichkeit eine paritätische Geschlechtervertretung anzustreben;
 - e) Wahl der Kontrollstelle;
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
 - g) Genehmigung von Programmrichtlinien;
 - h) Statutenänderungen;
 - i) Definitiver Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Ziff. 6.5.);
 - j) Auflösung des Vereins.

- 7.2. Die MV tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- 7.3. Die Einberufung der MV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand. Ausserdem können die Kontrollstelle, die Geschäftsleitung oder mindestens zehn Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer MV verlangen.
- 7.4. Die MV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Ein Stimmrecht hat nur, wer den Mitgliederbeitrag für das aktuelle Jahr bezahlt hat.

Traktandenanträge sind dem Vorstand sechs Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen.

- 7.5. Für alle Vereinsgeschäfte gemäss Art. 7.1 ist zur gültigen Beschlussfassung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Einzig der Ausschluss eines Mitglieds (lit. i) sowie die Auflösung des Vereins (lit. j) bedürfen zur Annahme der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- 7.6. Die Geschäftsleitung ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, sofern die MV nichts anderes beschliesst. Das Stimmrecht bleibt jedoch den Vereinsmitgliedern vorbehalten.
- 7.7. Die MV kann für einzelne Sachgebiete Ausschüsse zur Entscheidungsvorbereitung bilden.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er trägt die Verantwortung für die Strategie des Vereins und genehmigt die mit der öffentlichen Hand und mit Sponsoren ausgehandelten Verträge.
- 8.2. Die Stadt Zürich ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Vereinsvorstand abzuordnen.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.5. Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht nach zwingendem Gesetz oder den Statuten der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.
- 8.6. Über alle Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist zur Gültigkeit von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

- 8.7. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie deren Stellvertretung jeweils für zwei Jahre.
 Wiederwahl ist möglich;
 - b) Wahl der Geschäftsleitung, die aus einer künstlerischen und der administrativen Direktion besteht;
 - c) Wahl der Verantwortlichen für den Gastrobetrieb auf Vorschlag der Geschäftsleitung;
 - d) Abschluss der Arbeitsverträge mit der Geschäftsleitung im Sinne der Art. 319 ff. OR;
 - e) Genehmigung der Pflichtenhefte der Geschäftsstelle;
 - f) Leitbild und Strategie des Vereins;
 - g) Festlegung der Programmrichtlinien;
 - h) Genehmigung des Jahresprogramms in seinen allgemeinen Zügen;
 - i) Einberufung und Vorbereitung der MV in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
 - j) Vorlage der Jahresrechnung an der MV;
 - k) Genehmigung des Budgets;
 - Festlegung von Organigramm, Stellenplanung, Lohnsystem und Arbeitsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
 - m) Evaluation der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
 - n) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
 - o) Ausführung der Beschlüsse der MV;
 - p) Schlichtung bei Arbeitskonflikten;
 - q) Budgetkontrolle;
 - r) Kontrolle über die Einhaltung der vom Verein Cabaret Voltaire abgeschlossenen Verträge, insbesondere des Subventionsvertrages/der entsprechenden gemeinderätlichen/stadträtlichen Weisung, der Arbeitsverträge, der Sponsorenverträge usw.;
 - verhandlungen mit Behörden und Verwaltungen sowie weiteren Institutionen, sofern die entsprechenden Geschäfte nicht den Veranstaltungs- und Produktionsbereich oder den Gastrobetrieb betreffen und nicht in geeigneter Weise von der Geschäftsleitung übernommen werden sollen;
 - t) Vertretung des Vereins in Absprache mit der Geschäftsleitung nach aussen;
 - u) alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder die dem Vorstand von anderen Vereinsorganen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 8.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ausnahmsweise sind in dringenden Fällen Zirkulationsbeschlüsse zulässig.
- 8.8. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- 8.9. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 9 Die Geschäftsstelle

- 9.1. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung im Rahmen des bewilligten Budgets selbständig organisiert.
- 9.2. Die Geschäftsleitung ist gemäss den vom Vorstand erlassenen Richtlinien für den Betrieb des Hauses verantwortlich, insbesondere für die künstlerischen, administrativen und finanziellen Belange, das Programm, die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie die notwendigen technischen und infrastrukturellen Aufwendungen. Sie besorgt im Auftrag des Vorstands die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht von ihm übernommen werden. Die künstlerische Freiheit der Geschäftsleitung sowohl in Produktionsbelangen als auch in der Spielplangestaltung ist im Rahmen des bewilligten Budgets und der Programmrichtlinien gewährleistet. Die Geschäftsleitung trifft alle mit dem Produktions- und Veranstaltungsbetrieb zusammenhängenden Vereinbarungen selbständig. Sie zeichnet bei budgetierten Beträgen über Fr. 5000.00 zusammen mit einem Mitglied des Vorstands. Tiefere Beträge unterzeichnet die Geschäftsleitung einzeln, sofern sie budgetiert sind.
- 9.3. Die Geschäftsleitung kann innerhalb des genehmigten Budgets und des Stellenplans Personal anstellen. Sie schliesst als Arbeitgeberin die entsprechenden Verträge ab. Auf Wunsch des Vorstands legt sie ihm die die Verträge mit den Pflichtenheften zur Einsicht vor.
- 9.4. Die Geschäftsleitung orientiert den Vorstand und die Mitglieder an deren Sitzungen über den Geschäftsverlauf. Zur Vororientierung wird jeweils mit der Einladung ein kurzer schriftlicher Bericht versandt. Sie ergreift geeignete Massnahmen, um den Informationsfluss und den Meinungsaustausch auch ausserhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen zu gewährleisten.

Art. 10 Die Kontrollstelle

Die MV wählt für die Amtsdauer von einem Jahr mindestens eine, maximal drei vom Verein unabhängige Personen als Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollstelle richten sich nach den Vorschriften der Art. 729 und 730 OR.

Die Kontrollstelle legt ihren Bericht der MV schriftlich vor. Ein Mitglied der Kontrollstelle ist gehalten, an der entsprechenden MV anwesend zu sein.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Sitzungsgelder

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV. Bei Auflösung des Vereins geht nach Tilgung der Schulden das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Zürich zur Unterstützung von Aktivitäten im Bereich des kulturellen Lebens. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die Stadt Zürich.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Vereins Cabaret Voltaire vom 20. Juni 2018 gutgeheissen und treten sofort in Kraft.

Für den Verein:

Der Präsident

Ein weiteres Vorstandsmitglied

pen 1. hory

Datum: 20. Juni 2018